

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00536 vom 11. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00536

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00536 du 11 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00536 del 11 novembre 2021

Regeste

Wegweisung | [Der Beschwerdeführer wurde Ende April 2021 wegen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung mit einer Geldstrafe bestraft und gleichentags vom Beschwerdegegner aus der Schweiz weggewiesen; nach der fristgerechten Ausreise erhob der Beschwerdeführer Rekurs gegen die Wegweisung.] Mit der Ausreise in die Heimat und damit dem Vollzug der verfügten Wegweisung ist das aktuelle Interesse des Beschwerdeführers an der Überprüfung der Ausgangsverfügung entfallen. So entfalten die Erwägungen des Beschwerdegegners zur Rechtswidrigkeit des beendeten Aufenthalts darin – entgegen dem Beschwerdeführer – keine Rechtskraft für ein späteres ausländerrechtliches Verfahren etwa um Bewilligung der (Wieder-)Einreise und des Aufenthalts in der Schweiz (zum Ganzen E. 2). Damit hätte die Vorinstanz auf den beschwerdeführerischen Rekurs mangels eines schutzwürdigen Interesses an dessen Erhebung nicht eintreten dürfen. Abweisung der Beschwerde (im Sinn der Erwägungen), soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Der vorliegende Entscheid betreffend die Wegweisung und die Modalitäten des Wegweisungsvollzugs kann lediglich mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden (Art. 83 lit. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; vgl. dazu BGr, 25. Juni 2018, 2D_32/2018, E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.